



Satzung
der Stadt Schwabmünchen
für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)

Vom 16.12.2020

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Schwabmünchen folgende Satzung:

§ 1
Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2
Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Bayerischen Roten Kreuzes, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
5. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
6. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.



§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für jeden Hund	50 Euro,
für jeden Kampfhund	600 Euro.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Insbesondere Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten stets als Kampfhunde:

1. Alano
2. American Bulldog
3. American Staffordshire Terrier
4. Bandog



5. Bullmastiff
6. Bullterrier
7. Cane Corso
8. Dogo Argentino
9. Dogue de Bordeaux
10. Fila Brasileiro
11. Mastiff
12. Mastin Espanol
13. Mastino Napoletano
14. Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
15. Perro de Presa Mallorquin
16. Pit-Bull
17. Rottweiler
18. Staffordshire Bullterrier
19. Tosa-Inu

(3) Der erhöhte Steuersatz für Kampfhunde nach Abs. 1 entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Kampfhundehaltung aufgegeben wird, anteilig für die restlichen Kalendermonate des Steuerjahres.

§ 6 Steuerermäßigung

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben. Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerbefreiung / Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung / Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerbefreiung / Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nrn. 5 und 6 und keine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt.



§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuer-
tatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem
der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. März eines
jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.
Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 15.03. eines jeden
Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten.

§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach An-
schaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung
zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise
der Stadt melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Voll-
endung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse so-
wie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegeben-
enfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt eine Hundesteuer-
marke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten
Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt
die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit
dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt
abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekom-
men oder tot ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist. Mit der Abmeldung des
Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung / Steuerermäßigung weg, ist das der
Stadt innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.



§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schwabmünchen für die Erhebung der Hundesteuer vom 30.07.2008 außer Kraft.

Schwabmünchen, 16.12.2020
Stadt

Müller
Erster Bürgermeister